

## Postulat 404

Eingang Stadtkanzlei: 29. April 2020

### **Passives Wahlrecht für Angestellte der Stadt Luzern**

Wählen ist ein Grundrecht in einer Demokratie und dazu gehören sowohl das aktive Wahlrecht wie auch das passive Wahlrecht, sprich ein politisches Amt auszuüben. Das passive Wahlrecht ist in der Stadt Luzern für Personen, welche bei der Stadt tätig sind, jedoch relativ stark eingeschränkt. Gegenwärtig dürfen Personen, welche eine Anstellung zu fünfzig oder mehr Prozenten bei der Stadt Luzern innehaben, nicht dem Grossen Stadtrat angehören (Art. 54 Gemeindeordnung). Dies unabhängig von ihrer Funktion. Das führt dazu, dass jemand, der zu 100 Prozent in einer ausführenden Funktion tätig ist, nicht kandidieren darf. Jemand, der sich eine Leitungsfunktion im Job-Sharing teilt, dürfte dies hingegen.

Der Kanton Luzern kennt diesbezüglich eine andere Lösung: Hier wird im Einzelfall mit der direkt vorgesetzten Person eine Lösung gesucht, unter welchen Umständen ein Kantonsratsmandat möglich ist. Ausgeschlossen für Kantonsangestellte ist das Mitwirken in zwei spezifischen Kommissionen, nämlich in der Aufsichts- und Kontrollkommission und in der Planungs- und Finanzkommission. Diese Kommissionen beaufsichtigen die Verwaltung bzw. beraten Finanzgeschäfte vor, weshalb es richtig ist, dass Verwaltungsangestellte dort generell nicht Einsitz nehmen dürfen. Bei Personen mit Führungsfunktion werden allenfalls zusätzliche Einschränkungen bezüglich Kommissionsstätigkeit vereinbart.

Für die SP/JUSO-Fraktion ist diese Haltung zeitgerechter. Ein Interessenskonflikt zwischen Beruf und politischem Engagement hängt nicht vom Umfang der Stelle (in Prozenten) ab, sondern von den effektiven Entscheidungsbefugnissen. Wir bitten daher den Stadtrat, eine Überarbeitung der heutigen Regelung bezüglich des passiven Wahlrechts der städtischen Angestellten (Art. 54 der Gemeindeordnung) zu prüfen.

Allenfalls denkbar wäre als zusätzliche Sicherung, dass städtische Angestellte generell nicht in der Geschäftsprüfungskommission (analog der kantonalen Regelung) und/oder nicht in derjenigen Kommission Einsitz nehmen dürfen, welche die Dossiers aus ihrer Direktion bearbeitet. Da es im Grossen Stadtrat ja pro Fraktion in der Regel auch Personen ohne einen Kommissionssitz gibt, wäre eine solche Einschränkung ohne grössere Probleme umsetzbar.

Nico van der Heiden und Maria Pilotto  
namens der SP/JUSO-Fraktion